

# RS Vwgh 1988/3/21 87/04/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z26;

GewO 1973 §77;

## Rechtssatz

Wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebsanlage unter Auflagen erteilt, die zum Schutz der Nachbarn vor Lärm und Staub bei der Anlieferung des Papiers, also beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Betriebsanlage dienen, so kommen die Auflagen ihrer Natur nach erst beim Betrieb dieser Betriebsanlage zum Tragen. Es ist daher verfehlt, dem Beschuldigten zur Last zu legen, die in Rede stehende Verwaltungsübertretung "beim Neubau der gewerblichen Betriebsanlage" statt richtig "beim Betrieb" der gewerblichen Betriebsanlage begangen zu haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040245.X01

## Im RIS seit

27.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)